



# Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2016

Schwerin, den 19. September

Nr. 38

## INHALT

Seite

### Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

#### Ministerium für Inneres und Sport

- Lehrgangsplan 1. Halbjahr 2017 der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz ..... 934

#### Justizministerium

- Gnadenerweise aus Anlass des Weihnachtsfestes 2016  
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 313 - 8 ..... 938

#### Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

- Richtlinie über den Erschwernisausgleich für Wald in Natura 2000-Gebieten im Rahmen  
des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums  
(Wald-Erschwernisausgleichsrichtlinie – Wald EARL M-V)  
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 322 ..... 940
- Erste Änderung der Bürgschaftsrichtlinie-Landwirtschaft  
Ändert VV vom 27. Mai 2014  
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 262 ..... 945
- Zusammenarbeit bei der Vorbeugung und Bekämpfung von Waldbränden in Mecklenburg-Vorpommern  
(Waldbrandrunderlass – WaldBrErl M-V)  
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 790 - 5 ..... 947

#### Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von  
Nachwuchswissenschaftlern in exzellenten Forschungsverbänden  
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 323 ..... 954

#### Die Landeswahlleiterin

- Endgültiges Ergebnis der Wahl zum 7. Landtag von  
Mecklenburg-Vorpommern am 4. September 2016 ..... 959

**Stellenausschreibungen:** ..... 964

**Anlage:** Amtlicher Anzeiger Nr. 38/2016

## **Richtlinie über den Erschwernisausgleich für Wald in Natura 2000-Gebieten im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (Wald-Erschwernisausgleichsrichtlinie – Wald EARL M-V)**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Vom 10. August 2016 – VI 260/7445.1 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 322

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

### **1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Das Land gewährt jährlich Zuwendungen zum Ausgleich von naturalen oder wirtschaftlichen Einschränkungen bei der Bewirtschaftung und Nutzung von Waldflächen innerhalb von Natura 2000-Gebieten in Mecklenburg-Vorpommern je Hektar, die durch die Anforderungen an Waldlebensraumtypen und Arten nach

- a) der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193), geändert worden ist,
- b) der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), die durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist,
- c) der Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung vom 12. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 642), die zuletzt durch die Verordnung vom 9. August 2016 (GVOBl. M-V S. 646) geändert worden ist,

entstehen.

Die Förderung dient der Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der Schutzgebietskulisse Wald und der jeweiligen relevanten Schutzgüter in Natura 2000-Gebieten in Mecklenburg-Vorpommern.

### **1.2 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift sowie unter Berücksichtigung folgender Vorschriften gewährt:**

- a) Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2016/142 (ABl. L 28 vom 4.2.2016, S. 8) geändert worden ist,

- b) Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320), die durch die Verordnung (EU) 2015/1839 (ABl. L 270 vom 15.10.2015, S. 1) geändert worden ist,
- c) Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1)<sup>1</sup>,
- d) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 807/2014 vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 1; L 259 S. 40), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2015/1367 (ABl. L 211 vom 8.8.2015, S. 7) geändert worden ist,
- e) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungs-vorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 18),
- f) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des

<sup>1</sup> Die Beihilfen sind nach Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 von der Europäischen Kommission unter der Nummer SA.44762 (2016/XA) freigestellt.

Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 69), die durch die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2333 (ABl. L 329 vom 15.12.2015, S. 1) geändert worden ist,

- g) Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549), die durch die Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 865) geändert worden ist,
- h) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. L 181 vom 20.6.2014, S. 48),
- i) durch die Europäische Kommission genehmigtes Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2014 bis 2020 in der jeweils geltenden Fassung<sup>2</sup>,
- j) § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die zuständige Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2 Gegenstand der Zuwendung

2.1 Gegenstand der Zuwendung ist der Ausgleich von Erschwernissen bei der rechtmäßigen und nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ausgeübten Bewirtschaftung von Waldflächen nach § 2 des Landeswaldgesetzes, die sich in ausgewiesenen Gebieten nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Gebiete) oder der Richtlinie 2009/147/EG (Europäische Vogelschutzgebiete) befinden. Auszugleichende Erschwernisse sind erhöhte Bewirtschaftungsaufwendungen und verminderte Bewirtschaftungserträge:

- a) Für Waldflächen in FFH-Gebieten oder bei Wald-Lebensraumtypen mit Beschränkungen durch die Baumartenwahl, die Verlängerung von Umtriebszeiten, die Erhaltung von Biotopbäumen und Biotopbaumanwärttern,

- b) für bestimmte Arten in FFH-Gebieten mit Beschränkungen durch die Erhaltung von Habitatbäumen und Habitatbaumanwärttern, Alt- und Totholz, Altholzinseln,
- c) für Flächen in Europäischen Vogelschutzgebieten mit Nutzungseinschränkungen,
- d) sowie erhöhte Verwaltungsaufwendungen (zum Beispiel erhöhte Verkehrssicherungspflichten, zusätzliche Informations-, Planungs- und Koordinierungsaufwendungen).

2.2 Von einer Zuwendung ausgeschlossen sind Erschwernisse auf Flächen, die dem Eigentümer zum Zweck des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind. Des Weiteren bleiben Waldflächen von Ausgleichszahlungen ausgeschlossen, für die durch öffentlich-rechtlichen Vertrag oder Rechtsvorschriften keine Nutzung zugelassen ist. Dazu zählen insbesondere:

- a) Naturschutzgebiete ohne Nutzungsmöglichkeit,
- b) Ökokontoflächen ohne Nutzungsmöglichkeit,
- c) naturschutzrechtliche Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen mit flächigem Nutzungsverzicht,
- d) in Naturschutzprojekten Flächen ohne Nutzungsmöglichkeit.

## 3 Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind private Waldbesitzer gemäß § 4 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes oder deren Vereinigungen einschließlich Zusammenschlüsse.

3.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind

- a) Unternehmen in Schwierigkeiten nach der Mitteilung der Kommission „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ (ABl. C 244 vom 1.10.2004, S. 2) und
- b) Unternehmen, die einer Rückforderung aufgrund einer Entscheidung der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

## 4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Waldfläche muss sich innerhalb der vom Land Mecklenburg-Vorpommern gemeldeten Natura 2000-Gebiete befinden.

4.2 Zuwendungen werden nur für Flächen gewährt, für die Fachbeiträge zu Managementplänen vorliegen oder die in einem Schreiadler-Schutzareal innerhalb eines Europäischen Vogelschutzgebiets liegen.

<sup>2</sup> Der EPLR MV 2014-2020 wurde von der Europäischen Kommission am 13. Februar 2015 und die 1. Änderung am 3. Februar 2016 genehmigt.

4.3. Die Fläche eines Waldblockes darf 0,3 Hektar nicht unterschreiten. Abweichungen hiervon kann das zuständige Fachaufsichtsreferat zulassen.

4.4. Der Mindestauszahlungsbetrag beträgt 200 Euro (Bagatellgrenze).

Sofern Zuwendungsempfänger die Bagatellgrenze nicht erreichen, besteht die Möglichkeit, die Zuwendungen über einen Zusammenschluss zu beantragen. Der Zusammenschluss von Zuwendungsempfängern ist ausdrücklich erwünscht und kein Umgehungstatbestand gemäß Artikel 60 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013.

## 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich

- a) 25 Euro je Hektar für Waldflächen in FFH-Gebieten, um den erhöhten Verwaltungsaufwand zu kompensieren; die Zuwendung ist begrenzt auf eine Fläche bis zu 100 Hektar je Betrieb,
- b) 88 Euro je Hektar für Waldflächen mit identifizierten Waldlebensraumtypen in FFH-Gebieten,
- c) 104 Euro je Hektar für Waldhabitats des Eremiten in FFH-Gebieten,
- d) 56 Euro je Hektar für Waldhabitats des Großen Mausohrs oder der Mopsfledermaus in FFH-Gebieten,
- e) 165 Euro je Hektar für Schreiadler-Schutzareale in Europäischen Vogelschutzgebieten im Wald.

5.3 Beim Zusammenfallen mehrerer Bindungen gemäß 5.2 auf einer Fläche wird die Zuwendung auf der Grundlage von Kombinationen berechnet.

5.4 Höchstbetrag

Die Zuwendung ist auf 200 Euro (Kappungsgrenze) je Hektar und Jahr begrenzt.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Für Waldlebensraumtypen

- a) In Laub- und Nadelholzbeständen (ab 120 Jahre, in Erlen- und Birkenbeständen ab 60 Jahre) ist ein Restvorrat oder -schirm von mindestens sechs lebensraumtypischen vorherrschenden, herrschenden oder mitherrschenden Bäumen des Oberstandes je Hektar mit einem Mindestbrusthöhendurchmesser von 40 Zentimetern als Alt-, Biotop- oder Potenzialbäume zu belassen. Diese sind durch den Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin kartografisch zu erfassen. Die Kennzeichnung ist im geltenden Merkblatt näher geregelt. Bei Flächen, auf denen die Anzahl der Bäume mit den geforderten Mindestbrust-

höhendurchmessern nicht vorhanden ist, ist die verbleibende Differenz durch das Belassen von bis zu sechs lebensraumtypischen potenziell geeigneten, vorrangig herrschenden und nachrangig mitherrschenden Bäumen des Oberstandes je Hektar, vom obersten Durchmesser an, auszugleichen.

- b) Das Befahren der Waldbestände mit Holzernte- und Rückemaschinen erfolgt nur auf Rückegassen, die einen Mindestabstand von 20 Metern nicht unterschreiten.
- c) Das aktive Einbringen eines höheren Anteils von lebensraumuntypischen Gehölzen ist untersagt.
- d) Abgestorbene Bäume sind im Bestand zu belassen. Eine Fällung ist nur aus Gründen der Verkehrssicherung zulässig. Auch nach einer Fällung verbleibt dieses Totholz im Bestand. Eine Ausnahme bilden von Kalamitäten geschädigte Bestände.

6.2 Für Eremit-Habitatflächen

- a) In Beständen sind auf der gesamten Fläche je Hektar sechs heimische für die Art potenziell geeignete Laubbäume mit einem Mindestbrusthöhendurchmesser von 40 Zentimetern zu belassen und nach Vorgabe der Bewilligungsbehörde zu kennzeichnen. Diese sind durch den Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin kartografisch zu erfassen. Die Kennzeichnung ist im geltenden Merkblatt näher geregelt.
- b) Bei Flächen, auf denen die Anzahl der Bäume mit den geforderten Mindestbrusthöhendurchmessern nicht vorhanden ist, ist die verbleibende Differenz durch das Belassen von bis zu sechs potenziell für die Art geeigneten, vorrangig herrschenden und nachrangig mitherrschenden heimischen Laubbäumen des Oberstandes je Hektar, vom obersten Durchmesser an, auszugleichen.

6.3 Für Fledermaus-Habitatflächen

- a) Auf der gesamten Fläche sind je Hektar sechs potenziell für die Arten geeignete Laub- oder Nadelbäume mit einem Mindestbrusthöhendurchmesser von 40 Zentimetern zu belassen. Diese sind durch den Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin kartografisch zu erfassen. Die Kennzeichnung ist im geltenden Merkblatt näher geregelt.
- b) Bei Flächen, auf denen die Anzahl der Bäume mit den geforderten Mindestbrusthöhendurchmessern nicht vorhanden ist, ist die verbleibende Differenz durch das Belassen von bis zu sechs potenziell für die Arten geeigneten, vorrangig herrschenden und nachrangig mitherrschenden Bäumen des Oberstandes je Hektar, vom obersten Durchmesser an, auszugleichen.
- c) Bei Wiederaufforstungsmaßnahmen darf der Anteil des Nadelholzes einen Flächenanteil von 40 Prozent nicht überschreiten.

- 6.4 Für Schreiadler-Schutzareale
- a) Ab einem Bestandesalter von 40 Jahren darf der Bestockungsgrad des Oberstandes nicht unter einen Bestockungsgrad von 1,0 abgesenkt werden.
- b) Das Befahren der Waldbestände mit Holzernte- und Rückemaschinen erfolgt nur auf Rückegassen, die einen Mindestabstand von 40 Metern nicht unterschreiten.
- Abweichend davon können in hiebsreifen Beständen Einzelregelungen zur langfristigen Verjüngung der Bestände durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie vereinbart werden.
- 6.5 Maßnahmentagebuch
- Für die Flächen, die Bewirtschaftungseinschränkungen nach den Nummern 6.1 bis 6.4 unterliegen, sind die durchgeführten Maßnahmen in einem Maßnahmentagebuch zu dokumentieren.
- 6.6 Verpflichtung
- Wer Zuwendungen empfängt, verpflichtet sich, die Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sowie die Grundanforderungen für die Umsetzung der Auflagen gemäß Nummer 4 oder gegebenenfalls die nationalen Bestimmungen, die die genannten Grundanforderungen konkretisieren oder umsetzen, einzuhalten. Abweichend von Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 wird bei einer Cross-Compliance-Kontrolle nicht der gesamte Betrieb, sondern es werden nur die beantragten Flächen innerhalb der Waldschutzgebietskulisse kontrolliert.
- 6.7 Verpflichtungszeitraum
- Als Verpflichtungszeitraum für die Umsetzung der sonstigen Zuwendungsbestimmungen gilt der Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember des Antragsjahres. Für den Förderbereich der Richtlinie findet Ziffer 1.3 der VV zu § 44 LHO (Ausschluss des vorzeitigen Maßnahmebeginns) keine Anwendung.
- 6.8 Merkblatt
- Ferner gilt das jeweils gültige Merkblatt, welches unter [www.agrarantrag-mv.de](http://www.agrarantrag-mv.de) oder [www.wald-mv.de](http://www.wald-mv.de) aufgerufen werden kann.
- 6.9 Übergang von Betrieben und Flächen
- Wird während des Zahljahres die Gesamtheit oder ein Teil der Fläche, für die eine Zuwendung nach dieser Verwaltungsvorschrift gewährt wird, auf eine andere Person übertragen, kann diese die Auflagen übernehmen oder auslaufen lassen. Unter diesen Umständen wird für das laufende Zahljahr keine Rückzahlung gefordert (Artikel 47 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013). Bei Nichteinhaltung der Auflagen ist der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin vom Stichtag 15. Mai an verpflichtet, die Zuwendung zurückzuzahlen. Die Übernahme der Verpflichtung durch eine andere Person ist bei der zuständigen Bewilligungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Das entsprechende Formular kann unter [www.agrarantrag-mv.de](http://www.agrarantrag-mv.de) oder [www.wald-mv.de](http://www.wald-mv.de) aufgerufen werden.
- 6.10 Veränderungen durch höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände
- Höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände sind gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 geregelt. In Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände wird gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 ganz oder teilweise auf die Rückzahlung der Fördermittel verzichtet, auch wenn die Zuwendungsvoraussetzungen oder Auflagen nicht erfüllt wurden. Fälle höherer Gewalt und außergewöhnliche Umstände sind der zuständigen Behörde mit den von ihr anerkannten Nachweisen innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab dem die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hierzu in der Lage ist, schriftlich mitzuteilen.
- 6.11 Kontrolle, Rückforderung, Verwaltungssanktionen
- 6.11.1 Die Vor-Ort-Kontrollen werden gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 durchgeführt.
- 6.11.2 Wird die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle verhindert, wird, ausgenommen im Falle höherer Gewalt oder bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände (Artikel 59 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013), die Zahlungsanforderung abgelehnt.
- 6.11.3 Für die Vor-Ort-Kontrollen sind alle Unterlagen, die diese Ausgleichszahlung einschließlich der Auflagen betreffen, im Betrieb bereitzuhalten.
- 6.11.4 Die beantragte Ausgleichszahlung wird abgelehnt, wenn die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Nummer 4 nicht erfüllt sind. Verwaltungssanktionen werden bei Übererklärungen der angegebenen Fläche, bei Nichteinhaltung der Auflagen nach den Nummern 6.1 bis 6.4 oder sonstigen Auflagen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 angewendet.
- 6.11.5 Die Verwaltungssanktionen bei Nichteinhaltung der Auflagen nach den Nummern 6.1 bis 6.4 und sonstigen Auflagen werden je nach Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des Verstoßes abgestuft.
- 6.11.6 Die Höhe der Verwaltungssanktionen für Verstöße gegen Zuwendungsbestimmungen nach dieser Verwaltungsvorschrift ist im Sanktionserlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (unveröffentlicht) festgelegt. Dieser kann bei der zuständigen Bewilligungsbehörde eingesehen werden.
- 6.11.7 Die Sanktionsregelungen gelten nicht im Falle der höheren Gewalt und außergewöhnlicher Umstände gemäß Nummer 6.10.

6.11.8 Die Berechnung der Verwaltungssanktionen bei Verstößen gegen Cross-Compliance-Vorschriften nach Artikel 93 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 erfolgt gemäß Artikel 99 dieser Verordnung. Bei der Berechnung der Kürzungen und Ausschlüsse werden Schwere, Ausmaß, Dauer und wiederholtes Auftreten der Verstöße berücksichtigt.

6.11.9 Eine nicht ihrem Zweck entsprechende Inanspruchnahme gemäß § 49 Absatz 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) eine Zuwendung nach Nummer 5.2 ausgezahlt wurde, ohne dass die geforderten Zuwendungsbestimmungen nach den Nummern 6.1 bis 6.4 erfüllt wurden,
- b) die Auflagen nach den Nummern 6.1 bis 6.4 nicht eingehalten wurden und entsprechenden Auflagen innerhalb der von der Bewilligungsbehörde gesetzten Frist nicht nachgekommen wird,
- c) gegen forstrechtliche Bestimmungen auf der beantragten Fläche vorsätzlich verstoßen wurde.

## 7 Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Der Antrag ist bis zum 15. Mai eines jeden Jahres bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen.

7.1.2 Bei verspäteter Einreichung einer Zahlungsanforderung wird gemäß Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Betrag, auf den bei fristgerechter Einreichung der Anforderung ein Anspruch bestanden hätte, um 1 Prozent je Arbeitstag gekürzt. Beträgt die Fristüberschreitung mehr als 25 Kalendertage, so wird die Anforderung als unzulässig angesehen und keine Zahlung gewährt.

### 7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die

Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern  
Fritz-Reuter-Platz 9  
17139 Malchin.

### 7.3 Auszahlungsverfahren

7.3.1 Die Auszahlung der Zuwendung wird im Zeitraum vom 15. Januar bis zum 30. Juni des auf den Antrag folgenden Jahres geleistet.

7.3.2 Die Auszahlung erfolgt auf der Grundlage eines formgebundenen Zahlungsantrages bei der zuständigen Bewilligungsbehörde bis 15. Mai des laufenden Kalenderjahres. Der Zahlungsantrag ist bereits mit dem Antrag auf Förderung einzureichen. Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies zur Prüfung der Bewilligung sowie der Zuwendungsvoraussetzungen erforderlich ist.

7.3.3 Wird nach einem Antragsjahr keine erneute Zahlung angefordert, so enden die Bewirtschaftungseinschränkungen nach

den Nummern 6.1 bis 6.4. Für die nächsten zehn Jahre erfolgt dann ein Ausschluss vom Förderprogramm. Dies gilt nicht für

- a) Fälle der Veränderungen durch höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände oder
- b) Fälle, bei denen nachgewiesen wird, dass keine Maßnahmen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes vorgenommen oder zugelassen wurden.

7.3.4 Nach Ablauf des Antragsjahres sind bis spätestens 15. Januar des Folgejahres die Maßnahmentagebücher für das abgelaufene Verpflichtungsjahr bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Die vollständige Vorlage der Bücher ist Voraussetzung für die Zahlung.

### 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Zahlungsanforderung nach Nummer 7.3.2 sowie die nach Nummer 7.3.4 vorzulegenden Unterlagen sind zugleich der Nachweis gemäß Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

### 7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift abweichende Bestimmungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

### 7.6 Aufbewahrungsfristen

Die Bewilligungsbehörde hat alle förderrelevanten Unterlagen (zum Beispiel Anträge, Maßnahmentagebücher) bis zum 31. Dezember 2026 für Prüfzwecke aufzubewahren.

Für den Antragsteller gilt die Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren.

### 7.7 Prüfrecht

Die Europäische Kommission, der Europäische sowie der Bundes- und der Landesrechnungshof, das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, die Deloitte GmbH als Bescheinigende Stelle und die Bewilligungsbehörde haben das Recht, die Einhaltung der Bestimmungen durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.

## 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 30. Juni 2021 außer Kraft.